

Dillingen a.d.Donau, den  
17.05.2024

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau



Fachbereich 43  
- Bauverwaltung -  
im Hause



Vollzug des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts;  
Stellungnahme als örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für den Landkreis Dillingen a.d.Donau

Hier: Buttenwiesen – Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ - Beteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde ich um Stellungnahme zur Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen gebeten.

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen darf wie folgt Stellung genommen werden:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg führt aktuell ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durch. Ziel dieser Planungen ist es, entsprechende Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Für die Eingrenzung der Suchräume werden hierbei verschiedene Kriterien zugrunde gelegt. Demnach ist zu Kreisstraßen ein Puffer von 200 m anzusetzen.

Wie aus der Planzeichnung und der Begründung hervorgeht, liegt der nördliche Bereich der Sonderbaufläche direkt an der Kreisstraße A 23. Dies widerspricht den Planungskriterien. Das Plangebiet muss daher einen Abstand von mind. 200 m zur Kreisstraße A 23 einhalten. Ich bitte die Planungen entsprechend zu ändern.

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

**Bodenschutz und Altlasten;**  
**Teil-Flächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen**

Zum Schreiben vom 26.04.2024

Zur o.g. Bauleitplanung teilen wir mit, dass im Bereich des Teil-Flächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ im Bereich des Gemeindegebietes Buttenwiesen, Gemarkung Wortelstetten, derzeit keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen erfasst sind.

Wir bitten unter B) Begründung, 4.1 Räumlicher Geltungsbereich, bei den Flächen der Gemeinde Buttenwiesen die Gemarkung Wortelstetten einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Lucia Grandy



-----  
Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 41 -Bodenschutz und Altlasten-  
Große Allee 24  
89407 Dillingen a.d. Donau

[REDACTED]

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen die Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



---

Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 42 Wasserrecht  
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau  
Telefon 09071 / 51-127 | PC-Telefax 09071 / 5133-127  
[Dr.Marianne.Ganzenmueller-Seiler@landratsamt.dillingen.de](mailto:Dr.Marianne.Ganzenmueller-Seiler@landratsamt.dillingen.de)  
<https://www.landkreis-dillingen.de>

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

---

*Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
Fachbereich 43 -Bauamt-  
Große Allee 24  
89407 Dillingen a.d. Donau  
Telefon 09071/51-167  
Telefax 09071/5133-167*

**Landratsamt  
Dillingen a.d.Donau**



08.05.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Ailee 24, 89401 Dillingen a.d.Donau

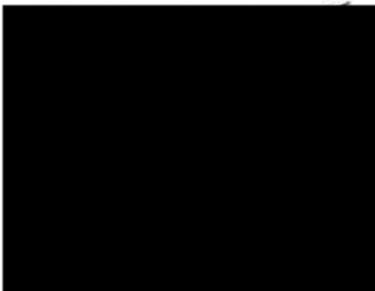
Fachbereich 43  
-Bauleitplanung-  
im H a u s e

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz" der  
Gemeinde Buttenwiesen**  
Grundstück: Buttenwiesen, Flur-Nr.(n) verschiedene, Gemarkung Buttenwiesen  
Ihr Aktenzeichen:

**Stellungnahme Städtebau/ Bauleitplanung**

Der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Bürgerwind am Rohrholz“ wird aus städtebaulicher Sicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde zu dem Verfahren bereits beteiligt. Daher wird auf die Stellungnahme vom 28.05.2024 vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



-----  
Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 43 Bauamt

[REDACTED]

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme bis zum 04.06.2024.

[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Sehr geehrte [REDACTED]

von Seiten der unteren Jagdbehörde wird keine Stellungnahme angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

Dillingen a.d.Donau, den  
31.05.24

Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89401 Dillingen a. d. Donau

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



### **Immissionsschutz;**

#### **Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt den interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwindpark am Rohrholz“. Eine Fläche im Südosten von Wortelstetten wird als Sonderfläche mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt. Die Gesamtfläche erstreckt sich auch auf die Nachbargemeinden Kühental und Ehingen im Landkreis Augsburg.

Das vorgesehene Gebiet weist rund 1000 m Abstand zur Wohnbebauung von Wortelstetten und Neuweiler auf. Als Begründung für diesen Mindestabstand wird das Vorsorgegebot nach § 5 Abs.1 Nr. 2 des BImSchG angeführt.

In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird weiter ausgeführt, dass die tatsächlich notwendigen Abstände geringer sein werden und zur Stützung dieses Argumentes wird auf ein Merkblatt des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering mit Bearbeitungsstand 05.09.2023 verwiesen. Es darf darauf verwiesen werden, dass dort auch erwähnt wird, dass bei bestehender Vorbelastung gegebenenfalls diese Pauschalabstände nicht ausreichen können. Da nördlich von Wortelstetten bereits drei WEA bestehen sowie im Osten eine Heizzentrale gebaut wird, wird im Weiteren erst die gutachterliche Schallberechnung zeigen, ob 1.000 m als Mindestabstand zur Wohnbebauung insbesondere im Geltungsbereich des reinen Wohngebietes „Wortelstetten Ost“ ausreichen.



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]

mit der Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ der Gemeinde Buttenwiesen besteht seitens der Straßenbauverwaltung des Landkreises Einvernehmen.

Belange der Kreisstraße DLG 3 sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Sollten für die Errichtung der Anlagen Maßnahmen an der straßenmäßigen Erschließung an die Kreisstraße DLG 3 (z.B. Vergrößerung des Einmündungstrichters zur Anlieferung von Rotorblättern) erforderlich werden, sind diese Maßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landkreises abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Dillingen a.d. Donau  
FB 13: Kommunalen Tiefbau  
Große Allee 24 | 89407 Dillingen a.d. Donau

[REDACTED]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit werden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ beteiligt.

Ich bitte um Stellungnahme **bis zum 04.06.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)

Dillingen a.d.Donau, den

29.05.2024

Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d.Donau

Fachbereich 43  
- Bauamt -  
im Hause

## Landratsamt Dillingen a.d.Donau



**Vorhaben: Aufstellung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Bürgerwind am Rohrholz“ gemäß §4 Abs. 1 BauGB**  
**Stadt/Gemeinde: Buttenwiesen**

### **Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Schreiben des Fachbereichs 43 vom 26.04.2024**

#### **Beschreibung**

Die Gemeinden Buttenwiesen, Ehingen und Kühleenthal möchten einen interkommunalen Windpark realisieren. Hierfür soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan ausgewiesen werden mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“.

#### **Bewertung**

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, ergänzt durch festgesetzte Grünstrukturen entlang des Hängelgrabens.

In den eingereichten Unterlagen wird im Umweltbericht unter Punkt 2.1 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auf Seite 20 von *Geldzahlungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG* geschrieben. Der Satz 7 als Teil des § 6 Abs. 1 WindBG existiert nicht.

In der Summe ist der vorliegende Umweltbericht in Teilen nicht korrekt bzw. weist fachliche Defizite auf. Unter Punkt 2.1 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wird in der Bewertung von einer geringen Erheblichkeit auf dieses Schutzgut durch eine Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie ausgegangen. Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sei nicht von einem erhöhten Artaufkommen auszugehen und kollisionsgefährdete Arten gem. Anlage 1 BNatSchG seien nicht betroffen. Diese Einschätzung kann die untere Naturschutzbehörde nicht nachvollziehen, da im Komplex offene Agrarlandschaft mit vereinzelt Gehölzen sowie dem Rohrholz als Wald durchaus ein Angebot für die Avifauna, insbesondere Greife und Feldvögel im Geltungsbereich geboten ist. Bei der Beurteilung bezieht sich das Planungsbüro ausschließlich auf die Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Nicht zuletzt aufgrund der Regelungen des § 6 WindBG, wonach eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht mehr stattfindet, müssen mögliche Konflikte bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

betrachtet bzw. gelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kommune alle verfügbaren Informationen berücksichtigt und in eine Entscheidung miteinstellt, die ihr zur Verfügung stehen.

Uns liegen vom Planungsträger für die Windenergieanlagen beauftragte Kartierungen aus den Jahren 2020 und 2022 vor, nach denen im Waldgebiet Rohrholz Brutstandorte folgender Brutvögel nachgewiesen wurden:

- **Wespenbussard (500 m)**
- **Rotmilan (500 m)**
- **Schwarzmilan (500 m)**
- **Baumfalke (350 m)**

Diese sind kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Die Entfernungen in Kallern geben den Nahbereich an, innerhalb dessen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten besteht. Damit eignen sich diese Nahbereiche planerisch nicht als Standorte für Windenergieanlagen, da in ihnen zwingend das Tötungsrisiko erhöht ist. Auch wenn grundsätzlich Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Tötungsverboten bei besonderen Artenschutz möglich sind, entspricht eine Planung in das unmittelbare Brutumfeld dieser Vogelarten hinein keinen nachhaltigen Planungsgrundsätzen. Daher halten wir es für erforderlich, zumindest diese Nahbereiche aus dem geplanten Geltungsbereich herauszunehmen, damit Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vermieden werden. Auch für die weiter gefassten zentralen Prüfbereiche kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass dort kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die Horststandorte sind der Firma GP Joule bekannt, die diese Kartierung damals in Auftrag gegeben hat.

Des Weiteren kommt es durch die Ausweisung des Gebiets zu einer Verschlechterung des dortigen Lebensraumes für Feldvögel wie die Feldlerche, da diese Vertikalstrukturen meidet. Auch die Feldlerche wurde in der näheren Umgebung des Gebiets bereits mehrfach erfasst. Das Vorkommen dieser Art hätte im Umweltbericht berücksichtigt und bewertet werden müssen.

Unter Punkt 2.7 wird vom Planungsbüro aufgeführt, dass WEA sowie Stromleitungen Teil der Kulturlandschaft werden müssen. Dies halten wir als reine Meinungsäußerung für nicht relevant für die vorliegenden Planungunterlagen. Vom Planer ist eher eine fachliche Auseinandersetzung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und möglicher Kompensationen zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind als Alternativen zu Stromleitungen auch Erdverkabelungen möglich.

Unter Punkt 4 heißt es „[...] erheblichen Auswirkungen [...] am gewählten Standort durch Vorbelastungen verhältnismäßig niedrig, [...]“. Die Vorbelastungen erschließen sich hier der unteren Naturschutzbehörde nicht wirklich, da hier lediglich landwirtschaftliche Flächen, Wald und Gehölze vorhanden sind. Lediglich ein ca. 3,2 ha großer Solarpark liegt im Osten des Geltungsbereichs. Hier bedarf es einer genaueren Ausführung

#### **Fazit**

Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes wird das Vorhaben sehr kritisch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gesehen, da im Rohrholz diverse Brutstandorte von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in der jüngeren Vergangenheit nachgewiesen wurden. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit naturschutzfachlichen Belangen fand im Umweltbericht nicht statt. Wir empfehlen, schon aus Gründen der Rechtssicherheit die naturschutzfachlichen Belange ausreichen zu berücksichtigen. Wir halten in jedem Fall eine Aussparung der Abstände in der Dimension der o.g. Nahbereiche um die Brutstandorte für erforderlich.

